Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 63.

(Nr. 7209.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

1) der Geheime Legationsrath von Kehler,
2) der Geheime Regierungsrath Greiff,

und

Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits:

1) der Staatsrath Giseke,
2) der Regierungsrath Dr. jur. Heim

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen durch die für die umliegenden Preußischen Landestheile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Merseburg und das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1868.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Sachsen-Meiningen geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in dem Seitens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen zu erlassenden Ausführungsgesetze über die Artikel 1. bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in dem im Herzogthum Sachsen-Meiningen vorkommenden Auseinandersetzungssachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juni 1868.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische Generalkommission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezialkommissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disziplin.

Artikel 6.

Das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalkommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungssachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Herzogliche Staatsministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen Generalkommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der Generalkommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Herzogliche Staatsministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungsbehörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch

bei

bei den im Herzogthum Sachsen-Meiningen vorkommenden, im Artikel 1. bezeichneten Auseinandersetzungsgeschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen verpflichten Sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten zehn Jahre auf die Summe von Eintausend fünfhundert Thalern jährlich festgestellt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1869.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen nach Ablauf von zehn Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von zehn Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 18. Juni 1868.

(L. S.) Hermann Karl Friedrich Viktor v. Kehler.
(L. S.) Johann Julius Edmund Greiff.
(L. S.) Albrecht Otto Giseke.
(L. S.) Johannes Friedrich Wilhelm Heim.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 7210.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Recht, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, beabsichtigten Bau einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Recht das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. September 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7211.) Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Zur Durchführung des über die Regulirung der Schaaksvitter Beek in der Denkschrift des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 18. März 1868. und den dazu gehörigen Nivellements und Situationsplänen von demselben Datum aufgestellten Meliorationsprojekts werden die Eigenthümer der oberhalb Schaaksvitte zu beiden Seiten dieser Beek und ihrer Seitenarme a. b. und c. (Station 0. bis 304., Station 214. bis 414. a., Station 323. a. bis 365. b. und Station 275 bis 310. c. gedachter Pläne) belegenen Grundstücke, soweit denselben aus der Ausführung des angegebenen Projekts Vortheile erwachsen, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek"

vereinigt.

Dieselbe hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Königsberg.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt die Ausführung der in der erwähnten Denkschrift und dem dazu gehörigen Kostenanschlage näher bezeichneten Anlagen ob. Hiervon bleiben jedoch diejenigen Anlagen ausgeschlossen, die sich auf die Regulirung des Reichgrabens beziehen.

Mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten kann im Laufe der Ausführung der Genossenschaftsanlagen von dem erwähnten Plane und Kostenanschlage abgewichen werden.

§. 3.

Die spätere Unterhaltung der nach diesem Plane und Kostenanschlage zu regulirenden Wasserläufe und anzulegenden Brücken ist von denjenigen zu bewirken, denen die Unterhaltung bisher oblag. Nur soweit andere Verpflichtete nicht vorhanden sind, erfolgt die Unterhaltung auf Kosten der Genossenschaft.

Desgleichen liegt der letzteren die spätere Unterhaltung der im erwähnten Kostenanschlage unter Titel II. aufgeführten Ueberfälle, sowie die Bestreitung der aus der laufenden Verwaltung der Genossenschaft entstehenden Kosten ob.

§. 4.

§. 4.

Die ordentliche Unterhaltung der zu regulirenden Wasserläufe wird unter die Kontrole und Schau des Genossenschaftsvorstandes gestellt. Ohne widerrufliche Genehmigung des letzteren darf das Wasser in jenen Wasserläufen nicht aufgestaut werden.

§. 5.

Die Beiträge zur Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen werden von den Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht. Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Zuziehung des Katasterkontroleurs des Kreises ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße aufgestellt.

§. 6.

Das Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen werden kann und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Vertheilung der Kosten nach dem bloßen Flächenmaaß gerichtet werden können, von dem Regierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung in Königsberg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Vorstandes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Festsetzung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Königsberg auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 7.

§. 7.

Auf Grund des Katasters setzt der Landrath die Hebeliste auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Arbeiten werden in der Regel in Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Entwässerungsverbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden, auch kann der Vorstand die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 8.

Die Regulirung der Beek und der im §. 1. genannten Seitenarme derselben muß jedes Sozietätsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch Mergel- oder Moderauswurf und durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlage ersetzt werden sollte. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 12.).

§. 9.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorsteher und drei Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Von den Beisitzern hat einer die Kasse zu führen. Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 10.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Der Vorsteher ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer.

Der Landrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Zur Theilnahme und aktiven Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von zwei Morgen Preußisch.

Der Besitzer von mehr als dreißig Morgen Preußisch ist berechtigt, zwei, wer mehr als sechzig Morgen besitzt, drei, und der Besitzer von mehr als Einhundert Morgen Preußisch vier Stimmen abzugeben.

Der

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese oder Acker besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 11.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe des von der Genossenschaft gefaßten Beschlusses zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Beisitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Beisitzer nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des noch zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 12.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Ein

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt.

§. 13.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Vorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 14.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach den Bestimmungen dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7212.) Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Der Bundesrath des Zollvereins hat nach §. 201. der Sitzungsprotokolle unter dem 8. Juli cr. folgendes Einverständniß konstatirt:

In Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lübeck werden, soweit solches nicht gegenwärtig bereits der Fall ist, die Angehörigen jedes anderen von diesen Staaten in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 269. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Justizminister.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

(Nr. 7213.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.
